

Update ärztliches Berufs- und Heilmittelwerberecht

ARGE Medizinrecht – Arbeitsgruppen Berufsrecht
und Vertragsgestaltung

Hannover, 28.11.2025

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte Part mbB

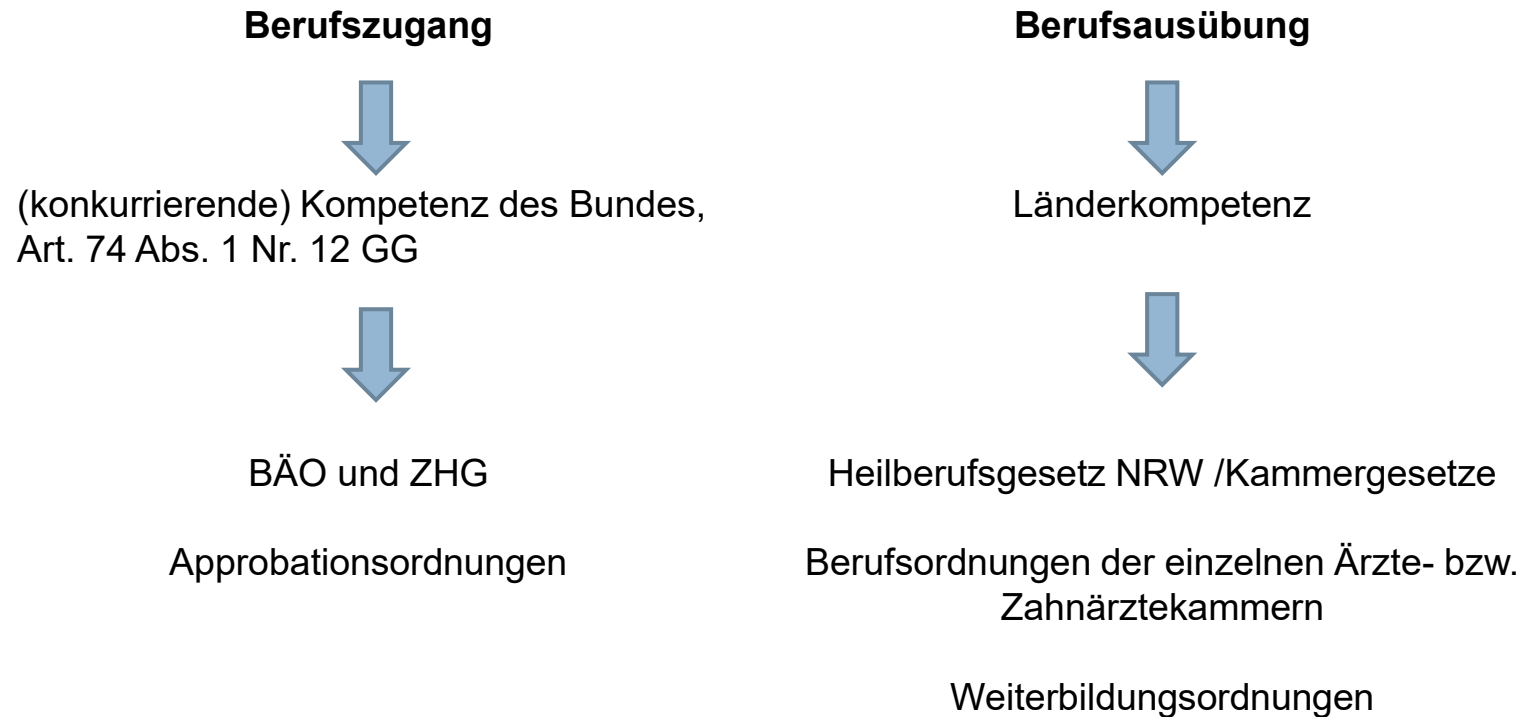
Piusallee 20-22, 48147 Münster

Tel.: 0251 – 857140, Fax: 0251 - 8571429

Email: schiller@huettenbrink.com

www.huettenbrink.com

Normative Grundlagen des ärztlichen Berufsrechts



Die Berufsausübung des Arztes

I. Normative Grundlagen

- Vorgaben der §§ 29 ff. des Heilberufsgesetzes NRW sowie der auf Grundlage von § 31 Abs. 1 S. 1 HeilBerG erlassenen, an die Musterberufsordnung des Deutschen Ärztetages angelehnten **Berufsordnungen** der einzelnen Ärztekammern
- **Weiterbildungsordnungen** der einzelnen Ärztekammern

§ 29 HeilBerG

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren **Beruf gewissenhaft auszuüben** und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf **entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen**.
- (2) Die Ausübung ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Tierärztinnen und -ärzte.
- (3) [...]
- (4) Landrätin, Landrat, Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister sowie die Berufszulassungsbehörden haben bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige oder Dienstleistende die Kammer zu unterrichten.
- (5) Die Kammern sind berechtigt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vorliegen, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

Überblick über die ärztlichen Berufspflichten nach der Musterberufsordnung

Zentral für die ärztlichen Berufspflichten sind die §§ 1 und 2 MBO, die das Aufgabenverständnis der Ärzteschaft zum Ausdruck bringen und den Heilauftrag in das Zentrum der ärztlichen Berufspflichten stellen.

§ 1 Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

- (1) Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.
- (2) Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten

- (1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.
- (2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf **gewissenhaft auszuüben** und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung **entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen**. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.
- (3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.
- (4) Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.
- (5) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten.
- (6) Unbeschadet der in den nachfolgenden Vorschriften geregelten besonderen Auskunfts- und Anzeigepflichten haben Ärztinnen und Ärzte auf Anfragen der Ärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an die Ärztinnen und Ärzte richtet, in angemessener Frist zu antworten.

**Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung,
§ 33 Abs. 1 S. 1 HKG i.V.m. § 2 Abs. 2 MBO**

Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, § 33 Abs. 1 S. 1 HKG i.V.m. § 2 Abs. 2 MBO

= zentrale ärztliche Berufspflicht

Fungiert berufsrechtlich als **Generalklausel** bzw. **Auffangtatbestand** und hat hohe praktische Bedeutung

Tatbestandlich erfasst werden insbesondere die Sachverhalte, die approbationsrechtlich zum Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs führen können (insb. Fälle des Abrechnungsbetrugs oder auch von sexuellen Übergriffen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses).

Aus § 2 Abs. 2 MBO ergibt sich ferner ein **Abstinenzgebot**, verstanden als Verpflichtung, zu Patienten eine professionelle Distanz zu wahren (vgl. Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Beschl. v. 29.07.2020, 6t E 797/18.T; Berufsgericht für Heilberufe Berlin, Urt. v. 04.06.2021, 90 K 4.19 T)

Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, § 33 Abs. 1 S. 1 HKG i.V.m. § 2 Abs. 2 MBO

Aber auch **Behandlungsfehler** können einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 MBO darstellen, da es anerkanntermaßen zur gewissenhaften Berufsausübung gehört, dass der Arzt die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft beachtet und keinen Behandlungsfehler begeht.

Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, § 33 Abs. 1 S. 1 HKG i.V.m. § 2 Abs. 2 MBO

Aber auch **Behandlungsfehler** können einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 MBO darstellen, da es anerkanntermaßen zur gewissenhaften Berufsausübung gehört, dass der Arzt die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft beachtet und keinen Behandlungsfehler begeht.

Allerdings begründet nach der Rechtsprechung nur ein **grober Behandlungsfehler** eine berufsrechtlich relevante Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

Rechtsfolgen von Verstößen gegen ärztliche Berufspflichten

- **berufsrechtliche Sanktionen** durch die jeweilige Ärztekammer oder die Berufsgerichte
- **Untersagungsverfügungen** nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 HeilBerG (§ 9 Abs. 6 HKG) => VA, Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten
- ggf. **Widerruf der Approbation**, sofern der Verstoß gegen die betr. Berufspflicht bei Berücksichtigung von Art und Schwere die Unwürdigkeit des Arztes im Sinne des § 5 Abs. 2 BÄO begründet
- **wettbewerbsrechtliche Sanktionen** in Form von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen nach Maßgabe des UWG

Grund:

Zahlreiche Bestimmungen des Heilberufsgesetzes NRW, der ärztlichen Berufsordnungen und auch der Weiterbildungsordnungen sind nach der Rechtsprechung als **Marktverhaltensregeln** im Sinne des § 3a UWG zu qualifizieren, deren Verletzung Unterlassungsansprüche zu Gunsten von Mitbewerbern und nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugten Interessenverbänden begründen kann.

Dies gilt bspw. für

- die Bestimmungen des Heilberufsgesetzes NRW sowie der Weiterbildungsordnungen zur Führung von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen,
- die Zuweisungs- und Verweisungsverbote in § 31 Abs. 1 und 2 MBO n.F.
- die Vorschrift des § 27 MBO zur Zulässigkeit ärztlicher Werbung.

Aktuelle Entscheidungen zu einzelnen ärztlichen Berufspflichten

Verstoß gegen die Berufspflicht zur Geltendmachung angemessener Honorarforderungen, § 12 Abs. 1 MBO

Inhalt des Gebots angemessener Honorarforderungen:

- Verpflichtung, nur angemessene Honorarforderungen geltend zu machen, wobei sich die Angemessenheit – vorbehaltlich abweichender Regelungen – nach der **GOÄ** bemisst
- Gebührenunterschreitungsverbot (verboten sind unlautere Unterschreitungen)
- auch Verbot, zuungunsten des Patienten von den Vorgaben der GOÄ abzuweichen und nach der GOÄ nicht gerechtfertigte Gebühren abzurechnen

⇒ **den Vorgaben der GOÄ nicht entsprechende (Falsch-)Abrechnungen können einen sanktionsfähigen Berufspflichtverstoß darstellen**

- Berufspflichtverstoß aber nur bei **vorsätzlich falschen Abrechnungen** oder bei einem Gebührenverständnis, dass **außerhalb jeder vertretbaren Meinung** liegt
- Auch das Verlangen einer **Vorschusszahlung** kann einen Berufspflichtverstoß nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 HeilBerG NRW i.V.m. § 12 Abs.1, § 2 Abs. 2 BO darstellen, zumindest dann, wenn eine Vorauszahlung der gesamten Kosten auf Grundlage einer den Vorgaben der GOÄ nicht ansatzweise gerecht werdenden Berechnung verlangt wird (s. *OVG NRW, Beschl. v. 25.11.2015, 6t E 441/13.T*)

Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Urt. v. 23.04.2025 (36 A 925/23.T)

Die zulässigen berufsrechtlichen Sanktionen sind in § 60 Abs. 1 HeilBerG geregelt. Nach dieser Vorschrift kann eine Berufspflichtverletzung berufsgerichtlich mit einer

- Verwarnung,
- einem Verweis,
- der Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € oder
- der Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs

geahndet werden, wobei die Sanktionen des Verweises und der Entziehung des passiven Berufswahlrechtes nach § 60 Abs. 2 HeilBerG mit einer Geldbuße verbunden werden können.

Zugrunde liegender Sachverhalt / „Vorgeschichte“:

„Er wurde vom erkennenden Gericht bereits mit Urteil vom 6. Februar 2013 (Az. 6t A 1843/10.T) wegen vorsätzlicher und schuldhafter Berufspflichtverletzung zur Zahlung einer Geldbuße von 20.000 Euro verurteilt. Zudem wurde ihm das passive Berufswahlrecht entzogen und auf die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung im Ärzteblatt erkannt. Gegenstand des berufsgerichtlichen Verfahrens waren vier Rechnungen gegenüber Privatpatienten aus den Jahren 2006 und 2007, in denen der Beschuldigte entgegen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) insbesondere die Gebühren Nrn. 401, 404, 410 und 420 mehrfach und die Gebühren Nrn. 3, 80 und 417 zusätzlich in Ansatz gebracht hatte.

In den Gründen des Urteils hat der Senat festgestellt, dass die Rechnungsstellung wegen Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) unangemessen und damit rechtswidrig sei, weil die insoweit maßgebliche GOÄ für den vorgenommenen Mehrfachansatz der genannten Gebührennummern mehrere Arzt-Patienten-Kontakte voraussetze, zu denen es in den streitgegenständlichen Fällen nicht gekommen sei. Grundlegend sei der Sitzungsbegriff der GOÄ, wie er u.a. in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu C VI. GOÄ (Sonografische Leistungen) verwendet und auch von der Rechtsprechung zugrunde gelegt werde. Eine Sitzung sei hiernach der gesamte auf den Leistungsinhalt bezogene Arzt-Patienten-Kontakt bzw. die entsprechende Arzt-Patienten-Begegnung. Das Vorliegen zweier Sitzungen könne erst dann angenommen werden, wenn die Arzt-Patienten-Begegnung beendet und eine neue begonnen sei.

Die Rechnungsstellungen sei in den angeschuldigten Fällen objektiv fehlerhaft, weil es nicht zu mehreren Arzt-Patienten-Kontakten gekommen sei; der Beschuldigte habe zum Teil sogar Daten, an denen der Patient gar nicht in der Praxis gewesen war, erfunden und in der Rechnung angegeben. Die gegen das Urteil vom Beschuldigten erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2014 (Az. 1 BvR 1128/13) nicht zur Entscheidung angenommen.“

Zum Sitzungsbegriff:

„Hiernach ist eine Sitzung der gesamte auf den Leistungsinhalt bezogene Arzt-Patienten-Kontakt bzw. die die entsprechende Arzt-Patienten-Begegnung mit der Folge, dass das Vorliegen zweier Sitzungen mit der Möglichkeit des mehrfachen Ansatzes bestimmter Gebührensätze erst dann möglich ist, wenn die Arzt-Patienten-Begegnung beendet und eine neue begonnen hat.“

Zur Reichweite des Gebots angemessener Rechnungstellung:

*„Es liegt auf der Hand, dass die berufliche Pflicht zur ordnungsgemäßen Abrechnung der ärztlichen Leistungen **unabhängig davon besteht, ob es sich um Kassenpatienten oder Privatpatienten handelt.** Falschabrechnungen zum Nachteil von Privatpatienten verletzen nicht nur deren berechnigte Vermögensinteressen. Betrügereien im Bereich privatärztlicher Abrechnungen schädigen darüber hinaus das Gesundheitssystem, wenn die privaten Krankenversicherungen und staatlichen Beihilfestellen nach Vorlage der Rechnungen durch die Versicherten und Beihilfeberechnigten für Leistungen aufkommen, die nicht angefallen sind oder die nicht so, wie abgerechnet, erbracht worden sind.“*

Zum Vorsatz/Verschulden:

*„Unzweifelhaft hat der Beschuldigte bei den streitigen Rechnungsstellungen **auch vorsätzlich gehandelt**. Der Beschuldigte wusste bei Rechnungsstellung in den angeschuldigten Fällen, dass seine Abrechnungspraxis in Bezug auf die streitigen Rechnungen in erheblichem Umfang nicht den verbindlichen Vorgaben der GOÄ entspricht und damit berufsrechtswidrig ist. Im Übrigen war dem Beschuldigten die **Unvertretbarkeit seiner Verfahrensweise** bereits aus den vorangegangenen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, insbesondere seit der Zustellung des Berufungsurteils vom 6. Februar 2013 (Az. 6t A 1843/10. T) an ihn bekannt. Er hielt sich und hält sich weiterhin jedoch für berechtigt, sich darüber hinwegzusetzen. Insbesondere, dass seine Rechtauffassung zur Auslegung des Sitzungsbegriffs der GOÄ nicht vertretbar ist, war ihm bewusst, wie die Zusätze belegen, die er nach Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens 6t A 1843/10. T den Rechnungen beigelegt hat.“*

Zu den „Sanktionsbemessungskriterien“:

„Bei der Auswahl und Bemessung der in § 60 HeilBerG NRW aufgeführten Maßnahmen ist grundsätzlich das Gewicht der Verfehlung des Beschuldigten, seine Persönlichkeit sowie das Ausmaß seiner Schuld zu berücksichtigen; die individuelle Pflichtenmahnung steht im Vordergrund. Neben dem Gewicht des Berufsvergehens ist die Prognose des künftigen Verhaltens des Betroffenen maßgeblich. Ferner ist aber auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, das Ansehen der Angehörigen des Berufsstandes der Ärzte zu wahren und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und die Zuverlässigkeit des Berufsstandes zu sichern, um so die Funktionsfähigkeit dieses Berufsstandes zu gewährleisten.“

Hiervon ausgehend erweist sich im Streitfall die in § 60 Abs. 1 Nr. 5 HeilBerG NRW vorgesehene Feststellung der Unwürdigkeit des Beschuldigten zur Ausübung des ärztlichen Berufs als angemessen.

Es gelten die von der Rechtsprechung zum Widerruf der Approbation wegen berufsunwürdigen Verhaltens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO) entwickelten Maßstäbe.

➤ **Keine strafrechtliche Verurteilung erforderlich:**

„Soweit es vorliegend nicht zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist, steht dies der Feststellung der Unwürdigkeit nicht entgegen. Denn für die Feststellung der Berufsunwürdigkeit ist unerheblich, ob die gravierende Verfehlung auch strafbewehrt oder gar im konkreten Fall strafrechtlich geahndet worden ist.“

- Unerheblich auch, ob die Approbationsbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Approbation eingeleitet hat

Dagegen **keine Veröffentlichung im Ärzteblatt** nach § 60 Abs. 3
HeilBerG NRW:

„Für diese zusätzliche Sanktion muss ein besonderes Bedürfnis bestehen, die mit den Regemaßnahmen des § 60 Abs. 2 HeilBerG NRW nicht erreicht werden kann.

Ein solches Bedürfnis ist hier nicht zu erkennen. Vorliegend ist mit der Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs bereits die schärfste Sanktion ausgesprochen worden.“

Auch Festpreisangaben und Rabattgewährungen verstoßen gegen das Gebot angemessener Honorarabrechnung nach §12 MBO

Zur **Unzulässigkeit pauschaler Rabattgewährungen** KG Berlin, Urt. v. 28.01.2025, 5 U 13/22

Worum ging es?

Angaben „10% Neukundenrabatt“ bzw. für Unterspritzungen „30% mit der Premiumcard“

Zentrale Aussagen der Entscheidung:

- Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ steht der pauschalen Gewährung eines Rabattes für eine ärztliche Behandlung entgegen.
- Auch eine Werbung mit der Gewährung eines solchen Rabatts ist unzulässig.
- Schönheitsbehandlungen fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Gebührenordnung für Ärzte.
- Der Verkehr ist an den Einsatz von Sternchenhinweisen und die Auflösung solcher Hinweise in einer Fußnote gewöhnt.

Zum **Anwendungsbereich** der GOÄ:

*„Die von der Beklagten beworbenen Schönheitsbehandlungen fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Gebührenordnung für Ärzte. Nach § 1 Abs. 1 GOÄ bestimmen sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte nach der Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Maßgeblich für den sachlichen Anwendungsbereich ist damit allein, ob es sich um eine **„berufliche Leistung der Ärzte“** handelt. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst alle beruflichen Leistungen eines Arztes, unabhängig davon, ob diese medizinisch indiziert oder nicht zur Heilung einer Gesundheitsstörung erforderlich waren.“*

Unvereinbarkeit einer Rabattgewährung mit § 5 Abs. 2 S. 1 GOÄ:

„Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ steht der pauschalen Gewährung eines Rabattes für eine ärztliche Behandlung entgegen. Nach dieser Vorschrift bemessen sich die Gebühren innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens nach den individuellen Umständen des Einzelfalls; der Regelung lässt sich entnehmen, dass die Kriterien zur billigen Bestimmung der Gebühr einzelfall- und leistungsbezogen sind. Die pauschale Gewährung eines Rabatts ist mit einer einzelfall- und leistungsbezogenen Abrechnung unvereinbar, selbst wenn sich die Gebühr letztlich noch innerhalb des Gebührenrahmens bewegt.“

Unzulässigkeit der Werbung mit Rabatten:

„Aus der Unvereinbarkeit einer pauschalen Rabattgewährung mit den sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ ergebenden Abrechnungskriterien folgt zugleich, dass auch eine der Behandlung vorgelagerte Werbung mit der Gewährung eines solchen Rabatts für eine in den Anwendungsbereich des § 5 GOÄ fallende ärztliche Leistungen unzulässig ist. [...] Die Auslobung eines Rabatts auf eine ärztliche Leistung stellt **keine interessengerechte und sachangemessene Information** des Patienten dar und ist **regelmäßig anpreisend**.“

Keine Möglichkeit, Rabattierung nach § 2 GOÄ zu vereinbaren:

*„Nichts anderes ergibt sich schließlich aus § 2 GOÄ. Die Vorschrift erlaubt unter den dort genannten Voraussetzungen eine von § 5 GOÄ abweichende Vereinbarung über die Gebührenhöhe. Der Abschluss einer Vereinbarung ist jedoch nur im Einzelfall zulässig und erfordert nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GOÄ neben der Einhaltung der Schriftform grundsätzlich eine persönliche Absprache zwischen Arzt und Patient. Der Anwendungsbereich des § 2 GOÄ ist bei einer generellen Preisgestaltung, wie sie hier aufgrund der beanstandeten Werbung zu beurteilen ist, bereits nicht eröffnet. Zudem ergibt sich aus der in § 2 Abs. 1 Satz 3 GOÄ geregelten Unzulässigkeit der Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwerts (§ 5 Abs. 1 Satz 3), dass nicht die hier beworbene pauschale Herabsetzung der Gebühr möglich, sondern **lediglich der Steigerungssatz der Gebührenbemessung (Multiplikator) einer Vereinbarung zugänglich ist.**“*

Erstellung mangelhafter Gutachten / Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf unzureichender Grundlage

- Auch die **Erstellung mangelhafter Gutachten** stellt einen sanktionsfähigen Berufspflichtverstoß dar. Sie verstößt gegen die sich aus § 25 MBO ergebende Verpflichtung, bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre Überzeugung auszusprechen (siehe Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Urt. v. 13.08.2014, 6t A 1025/12.).
- Selbiges gilt für einen niedergelassenen Arzt, der damit wirbt, dass er **Krankschreibungen** bzw. Prüfungs- und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen **per Ferndiagnose** ausschließlich aufgrund anamnestischer Angaben, die er über Whatsapp erhält, ausstellt. Dies verstößt sowohl gegen § 25 MBO als auch unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Werbung für eine Fernbehandlung gegen § 9 HWG (LG Hamburg, Urt. v. 21.07.2020, 406 HKO 162/19).

Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Werbung von Ärzten

Def. Werbung: Unter **Werbung** ist jedes Verhalten zu verstehen, dass planvoll darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die eigenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

1. Normative Rahmenbedingungen für die ärztliche Werbung

Art. 12 Abs. 1 GG

- Schützt auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsberechtigten einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste => die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufsausübung umfasst damit anerkanntermaßen auch das **Recht des Arztes, für seine Leistungen zu werben**.
- Allerdings ist anerkannt, dass der Werbefreiheit der Ärzte Grenzen gesetzt werden können, soweit diese durch hinreichende Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sind und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird.
- Die Grundrechtsbeschränkungen legitimierende Zielsetzung des ärztlichen Werbeverbots besteht dabei darin, **einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufs vorzubeugen**, sowie in dem **Schutz der Patienten**.
- Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverfassungsgericht werberechtliche Vorschriften in ärztlichen Berufsordnungen als verfassungsgemäß, sofern Raum für eine interessengerechte und sachangemessene Information der Patienten über die ärztliche Tätigkeit gelassen wird und nicht jede, sondern lediglich eine berufswidrige Werbung verboten wird.

§ 27 MBO Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die **Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information** und die **Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs**.
- (2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzte sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.
- (3) **Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.** Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Ärztinnen und Ärzte können
 - nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 - nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 - Tätigkeitsschwerpunkte
 - und
 - organisatorische Hinweiseankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.

Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

- (5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

§ 3 MBO Unvereinbarkeiten

- (1) Ärztinnen und Ärzten ist neben der Ausübung ihres Berufs die Ausübung einer anderen Tätigkeit untersagt, welche mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist. **Ärztinnen und Ärzten ist auch verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben.** Ebenso wenig dürfen sie zulassen, dass von ihrem Namen oder vom beruflichen Ansehen der Ärztinnen und Ärzte in solcher Weise Gebrauch gemacht wird.
- (2) Ärztinnen und Ärzten ist untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

Restriktionen für die ärztliche Außendarstellung und Werbung können sich aus den werberechtlichen Vorschriften der Berufsordnungen und - im Anwendungsbereich dieses Gesetzes - aus den Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) ergeben.

§ 1 HWG

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
- 1a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes,
2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie operative plastisch-chirurgische Eingriffe, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht.

Insbesondere relevant, wenn es um die Bewerbung von Drittprodukten oder um die Bewerbung bestimmter medizinischer Verfahren und Behandlungsweisen - auch im Zusammenhang mit der Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit – geht.

Novellierung des HWG

Aber: **weitgehende Liberalisierung des Heilmittelwerberechts** im Zuge der Novellierung des HWG durch das 2. Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften mit Wirkung zum 26.10.2012.

Die Anpassung an die Vorgaben des sekundären Gemeinschaftsrechts hat insb. zu einer **weitreichenden Liberalisierung der sog. Publikumswerbeverbote** in § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HWG geführt, die teils gänzlich gestrichen wurden und teils im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben tatbestandlich eingegrenzt wurden.

Der Verbotstatbestand des § 27 Abs. 3 MBO

Adressat:

Kliniken und MVZs sind als solche nicht Adressaten des berufsrechtlichen Verbots des § 27 MBO, wohl aber der einzelne in der Klinik oder an dem MVZ beschäftigte Arzt.

Entscheidend:

Handelt es sich bei der betreffenden Werbung (noch) um eine sachliche, berufsbezogene Information oder (schon) um eine berufswidrige Werbung im Sinne des § 27 Abs. 3 MBO?

Berufswidrigkeit => Konkretisierung durch § 27 Abs. 3 S. 2 MBO

Berufswidrig ist *insbesondere* eine **anpreisende, irreführende** oder **vergleichende Werbung**

„**Anpreisen**“ := besonders nachdrückliche Form der Werbung, insbesondere eine solche mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln, wie dies etwa bei einer Blickfangwerbung oder bei einer Verwendung von Superlativen der Fall sein kann. Der anpreisende und damit berufswidrige Charakter einer Werbung kann sich dabei **sowohl aus deren sachlichem Inhalt als auch der äußeren Gestaltung ergeben**.

Für die Praxis als Orientierungshilfe bedeutsam:

Hinweise und Erläuterungen „Arzt-Werbung-Öffentlichkeit“ der Bundesärztekammer vom 17.02.2017

Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 27 Abs. 3 MBO:

➤ berufsrechtliche Sanktionen

➤ wettbewerbsrechtliche Sanktionen in Form von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen, da § 27 Abs. 3 MBO anerkanntermaßen eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG darstellt. Selbiges gilt für etwaige Verstöße gegen die Vorgaben des HWG, die ebenfalls als Marktverhaltensregelungen zu qualifizieren sind.

b. Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)

Im Anwendungsbereich des HWG (vgl. § 1 Abs. 1 HWG) auch Vorgaben des HWG zu beachten.

Entscheidend für die Anwendbarkeit des HWG ist dabei nicht, ob den beworbenen Produkten objektiv eine therapeutische Wirkung zukommt. Ausschlaggebend ist vielmehr allein, dass in der betreffenden Werbung ein **Bezug zu einer entsprechenden therapeutischen bzw. beschwerdelindernden Wirkung** hergestellt wird.

aa. Absolute Werbeverbote

- **§ 9 HWG:** Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung)
- **§ 12 Abs. 1 HWG:** Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte, die sich auf die Behandlung der in Abschnitt A der Anlage zum HWG aufgeführten Krankheiten oder Leiden bei Menschen bezieht (u.a. Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz u. Suchtkrankheiten) (außerhalb der Fachkreise)
- **§ 10 Abs. 2 HWG:** außerhalb der Fachkreise keine Werbung für Arzneimittel, die dazu bestimmt sind, bei Menschen die Schlaflosigkeit oder psychische Störungen zu beseitigen oder die Stimmungslage zu beeinflussen (aber tatbestandliche Eingrenzung auf Arzneimittel mit psychotropen Wirkstoffen mit der Gefahr der Induzierung einer Abhängigkeit)
- **§ 10 Abs. 1 HWG:** für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten o. Apothekern u. Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubter Weise Handel treiben, geworben werden.

bb. Verbotstatbestände des § 11 HWG

Bei einer „Produktwerbung“, die außerhalb der Fachkreise erfolgt (vgl. § 2 HWG), sind darüber hinaus die Verbotstatbestände des § 11 HWG zu berücksichtigen, wobei für eine Bewerbung von Produkten und Behandlungen durch Ärzte insbesondere die in den Nrn. 2 und 9 normierten Verbotstatbestände von Bedeutung sind.

§ 11 HWG

(1) Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1.(weggefallen)

2. mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern, von im Gesundheitswesen tätigen Personen, von im Bereich der Tiergesundheit tätigen Personen oder anderen Personen, die auf Grund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen können, beziehen,

3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt oder durch eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann,

4.(weggefallen)

5.mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet,

[...]

9.mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,

10.(weggefallen)

11.mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen, [...]

Aktuelle Entscheidungen zur ärztlichen Werbung

Bewerbung von Unterspritzungen mit Hyaluronsäure und von vergleichbaren ästhetischen Eingriffen

Wer darf Unterspritzungen mit Hyaluronsäure vornehmen?

§ 1 HPG

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.
- (3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

Reichweite des Heilkundebegriffs i.S.v. § 1 Abs. 2 HPG:

Ob eine konkrete Maßnahme als **Heilkunde** i.S.d. vorgenannten Definition anzusehen ist, ist im Wesentlichen danach zu beurteilen, ob auf Grund mit der Tätigkeit verbundener Risiken **für die Durchführung medizinische Fachkenntnisse erforderlich** sind. Dies wird von der Rechtsprechung bei den Injektionen u.a. von Hyaluronsäure bzw. Botulinumtoxin sowohl auf Grund der mit der Injektion als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbundenen Gesundheitsrisiken als auch auf Grund der möglichen Nebenwirkungen der Substanzen bejaht.

Dürfen Zahnärzte Unterspritzungen mit Hyaluronsäure vornehmen?

§ 1 ZHG

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis.

(2)[....]

(3) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete **Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten**. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

Reichweite des zahnärztlichen Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 3 ZHG:

§ 1 Abs. 3 ZHG umfasst nur die Maßnahmen, die ihren **unmittelbaren Behandlungsansatz in diesen drei Körperbereichen** haben, nicht aber solche, die nur mittelbar damit in Zusammenhang stehen.

**Fazit: Unterspritzungen mit Hyaluronsäure ist Ausübung der
Heilkunde**

=

Approbation oder Heilpraktikererlaubnis erforderlich

Aber: VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.06.2025 (20 L 1075/25):

Hyaluron-Behandlungen mit dem **IRI-Filler-System** des Unternehmens Intercosmetics GmbH stellen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine heilkundliche Tätigkeit dar.

Auf § 14 OBG i.V.m. § 1 Abs.1 HPG gestützte Untersagungsverfügung gegen Inhaber eines Kosmetik-Studios

Worum geht es sachlich?

Bei dem IRI-Pen handelt es sich um ein nadelfreies Applikationsgerät, mit welchem Hyaluronsäure mittels Druckkolbens transdermal ("über die Haut") eingeschleust wird. Der IRI-Filler ist mit einer Sperrfunktion ausgestattet, die die Einbringung von Hyaluron in einer Dosierung zwischen 0,006 ml und 0,06 ml zulässt. Die Hyaluronat-Lösung wird mit einem feinen Strahl auf die Haut gesprüht. Bei dem Pen sind die Federkraft, Viskosität der Hyaluronat-Lösung und der Durchmesser der Austrittsöffnung (als Parameter zur Ermittlung möglicher Schäden, die der Hyaluronstrahl auf der Haut bewirken kann) fest vorgegeben. Nach den Angaben des Herstellers ermöglicht es der IRI-Pen, Hyaluron ausschließlich in die oberste Hautschicht einzubringen. Die Sperrfunktion des IRI-Pens verhindere zudem die Applikation einer Überdosis.

Zentrale Aussagen des Urteils:

nicht festzustellen ist, dass es sich bei der Anwendung des IRI-Filler-Systems um eine nach dem Heilpraktikergesetz erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt.

Zum Anwendungsbereich des HPG:

*„Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt. Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise und -methode ab. Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets dann **Heilkunde** im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung **medizinische Fachkenntnisse** voraussetzt, und wenn die Behandlung - bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit - **gesundheitliche Schädigungen verursachen kann**, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein nur geringfügiges Gefahrenmoment nicht ausreicht, um die Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 1 HPG auszulösen, und das Gefährdungspotential geringer wird, je weiter sich das Erscheinungsbild des Behandlers von medizinischer/ärztlicher Behandlung entfernt und sich etwa im Bereich spiritueller Wirkung ("geistiges Heilen") bewegt.“*

Dies zugrunde gelegt, handelt es sich bei der hier konkret in Rede stehenden Tätigkeit, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des IRI-Filler-Systems, nicht um die Ausübung von Heilkunde im vorgenannten Sinne, sondern um eine rein kosmetische Tätigkeit.

Ausschlaggebend: **kein ausreichendes Gefährdungspotential**

„Die Gutachterin hat weiter ausgeführt, schwere Nebenwirkungen seien bei der Anwendung des IRI-Filler-Systems nicht zu erwarten. Bei den verbleibenden (mitunter theoretischen) Risiken bei Anwendung des IRI-Filler-Systems (Mikroblutungen bei sehr empfindlicher Haut oder erhöhter Blutungsneigung, bakterielle Infektionen, allergische Reaktionen etc.) handele es sich um grundsätzliche Risiken kosmetischer Behandlungen, sofern sie nicht bereits dem Risiko allgemeiner Lebensführung zuzuordnen sind.“

BGH Urt. v. 31.07.2025 I ZR 170/24

(Un-)Zulässigkeit einer Werbung mit Vorher-Nachher-Darstellungen bei einer Schönheitsoperation - Hyaluron-Nasenkorrektur

Die Einbringung von Hyaluron mittels einer Kanüle zur Veränderung von Form oder Gestalt des menschlichen Körpers - hier: zur Korrektur von Nase oder Kinn - ist ein operativer plastisch-chirurgischer Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG, für dessen Wirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden darf.

Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG eröffnet?

„Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG spricht nicht dagegen, Behandlungen in den Rechtsbegriff des operativen plastisch-chirurgischen Eingriffs einzubeziehen, bei denen Veränderungen der Körperform oder -gestalt durch Unterspritzen der Haut mit Hyaluron oder Hyaluronidase herbeigeführt werden.

*Dem Wortsinn nach ist ein operativer Eingriff in Abgrenzung zu konservativen medizinischen Therapieformen der mittels eines Instruments durchgeführte chirurgische Eingriff in den lebenden menschlichen Organismus, der die körperliche Integrität des Patienten aufhebt, **ohne dass hierfür die Eröffnung der Körperoberfläche etwa mittels eines Skalpells oder eines Messers zwingend ist.***

Als operativer plastisch-chirurgischer Eingriff kann daher dem Wortlaut nach schon ein Vorgang angesehen werden, bei dem mittels eines Instruments - hier: einer Kanüle - in den menschlichen Körper eingegriffen und seine Form oder Gestalt - hier: durch Einbringung einer Substanz (Hyaluron oder Hyaluronidase - verändert werden.

*Insbesondere auf die Frage, ob die **Gestalt- oder Formveränderung des Körpers dauerhaft und irreversibel** ist, kommt es in diesem Zusammenhang **nicht an**, so dass der Annahme eines operativen plastisch-chirurgischen Eingriffs - anders als die Revision meint - nicht entgegensteht, dass Hyaluron vom Körper abgebaut und die Formveränderung durch das Spritzen von Hylase rückgängig gemacht werden kann.“*

Zum **Schutzzweck**:

„Der Schutzzweck der Einbeziehung sogenannter Schönheitsoperationen in den Anwendungsbereich des Heilmittelwerberechts in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG besteht darin, unsachliche Einflüsse durch potentiell suggestive und irreführende Werbung für medizinisch nicht notwendige Eingriffe zurückzudrängen, die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen zu schützen und zu vermeiden, dass sich diese Personen unnötigen Risiken aussetzen, die ihre Gesundheit gefährden können. Dieser Schutzzweck liegt gleichermaßen dem später zur Klarstellung eingefügten Verbot der Vorher-Nachher-Abbildungen in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG zugrunde.“

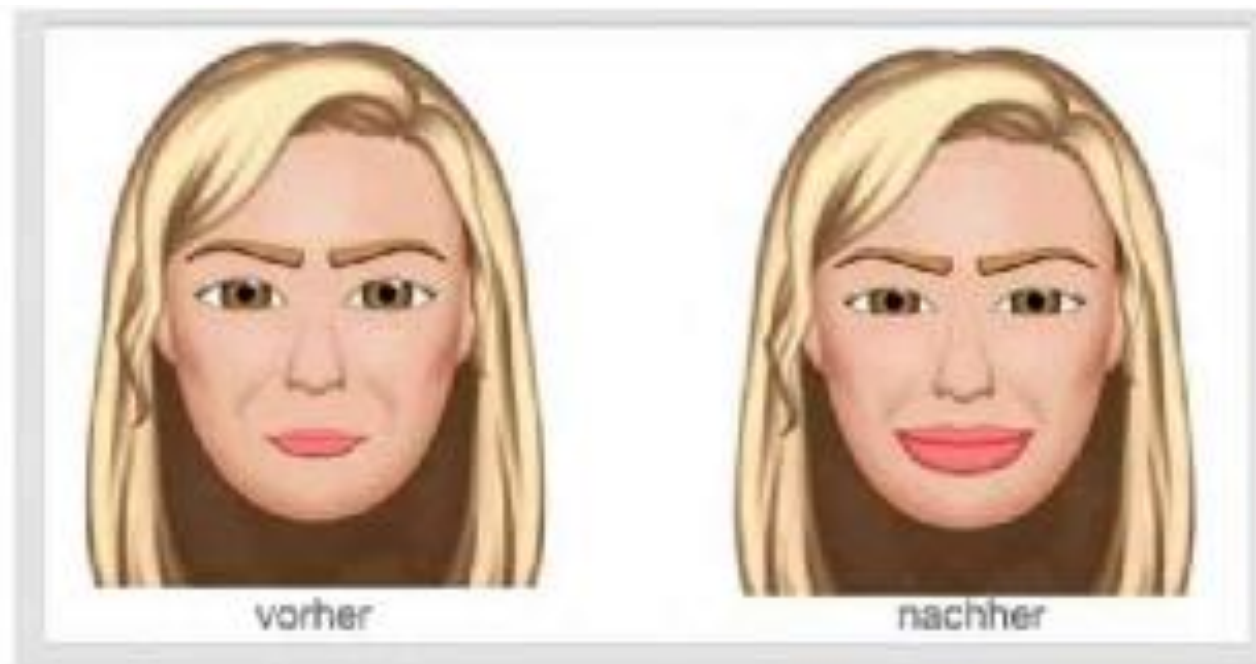
Auch **kein unzulässiger Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit:**

„Das der angegriffenen Entscheidung zugrundeliegende Werbeverbot des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG betrifft die Beklagte in ihrer Berufsausübung, hat aber keinen unmittelbar berufsregelnden Charakter. Es dient mit dem Gesundheitsschutz einem gewichtigen Gemeinwohlzweck und ist - ebenso wie das ausgesprochene Verbot - zu dessen Wahrung auch geeignet, erforderlich und der Beklagten zumutbar.“

OLG Koblenz, Urt. v. 23.04.2024 (9 U 1097/23)

Bewerbung von Lippenunterspritzungen mit Hyaluronsäure mit
schematisierenden Vorher-Nachher-Bildern verstößt gegen § 11 Abs.
1 Satz 3 Nr. 1 HWG

Worum ging es?



Zentrale Aussagen der Entscheidung:

Zum **Anwendungsbereich** der Verbotsvorschrift:

Das Werbeverbot mit vergleichenden Darstellungen erfasst alle operativen plastisch-chirurgischen Eingriffe, sofern sich nicht aus der jeweiligen Werbung selbst ergibt, dass der Eingriff auf einer medizinischen Notwendigkeit beruht

Weiterhin muss ein instrumenteller Eingriff vorliegen, der von einer gewissen Intensität sein muss; eine lediglich die Hautoberfläche erfassende instrumentelle Einwirkung genügt demgegenüber nicht.

Andererseits setzt ein operativer plastisch-chirurgischer Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2c) HWG keine Operation dahingehend voraus, dass mit einem Skalpell eine gewünschte Form- oder Gestaltveränderung des Körpers herbeigeführt wird. Vielmehr genügt es, dass die Formveränderung durch eine Unterspritzung vorgenommen wird.

Erfasst werden insgesamt u.a. Augenlidkorrekturen, Fettabsaugungen, Gesäßvergrößerungen und Formungen, Gesichtsstraffungen, Haarverpflanzungen wie auch Hautunterspritzungen mit Hyaluron und Lippenkorrekturen. Demgegenüber genügen reine Hautoberflächenbehandlungen auch dann nicht, wenn diese mittels Instrumenten erfolgen.

Auslegung des Begriffs der „**Darstellung**“:

sämtliche Abbildungen, die visuell wahrgenommen werden können, mit Ausnahme von Schriftzeichen und solchen schematischen Zeichnungen, die keinerlei Zusammenhang mit der Darstellung des menschlichen Körpers haben.

Hierzu zählen nicht nur realistische Abbildungen, sondern **auch schematisierende oder stilisierende Darstellungen**, weil gerade sie Erscheinungsbilder oftmals besonders drastisch wiedergeben.

auch kein unzulässiger Eingriff in Berufs- und Meinungsfreiheit, da durch die verfolgten Schutzzwecke gerechtfertigt

Bewerbung von Fernbehandlungen

§ 9 HWG

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung). **Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.**

§ 7 MBO Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

[..]

(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. **Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.**

OLG München, Urt. v. 09.07.2020, 6 U 5180/19:

Die Werbung für ärztliche Fernbehandlungen in Form eines digitalen Arztbesuchs, wobei mittels einer App in Deutschland lebenden Patienten angeboten wird, über ihr Smartphone von Ärzten, die im Ausland sitzen, für nicht näher konkretisierte Behandlungsfälle und -situationen Diagnosen, Therapieempfehlungen und Krankschreibungen zu erlangen, verstößt gegen § 9 HWG und ist auch nicht durch § 9 S. 2 HWG gedeckt.

§ 9 HWG ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass das Werbeverbot für Fernbehandlungen akzessorisch die Unzulässigkeit der beworbenen Behandlung voraussetzen würde. Vielmehr kommt § 9 HWG ein eigener Regelungsgehalt zu, indem er nicht die Fernbehandlung an sich verbietet, sondern die Werbung hierfür.

Bestätigt durch BGH, Urt. v. 09.12.2021 (I ZR 146/20), der zudem herausgestellt hat, dass der für die Zulässigkeit der Werbung für eine ärztliche Fernbehandlung maßgebliche Begriff der „allgemein anerkannten fachlichen Standards“ im Sinne von § 9 S. 2 HWG nicht unter Rückgriff auf die Regelungen in § 7 Abs. 4 MBO-Ä n.F., sondern unter Rückgriff auf den entsprechenden Begriff in § 630a Abs. 2 BGB und die dazu mit Blick auf die vom Arzt zu erfüllenden Pflichten aus einem medizinischen Behandlungsvertrag entwickelten Grundsätze auszulegen ist.

- Auch Bewerbung einer Heilbehandlung auf esoterischem Weg („Geistheiler“) im Internet bzw. durch „Fernübertragungen“ stellt eine gegen § 9 HWG verstoßende, unzulässige Fernbehandlung dar (LG Düsseldorf, Urt. v. 07.10.2020)

- Auch Bewerbung einer Heilbehandlung auf esoterischem Weg („Geistheiler“) im Internet bzw. durch „Fernübertragungen“ stellt eine gegen § 9 HWG verstoßende, unzulässige Fernbehandlung dar (LG Düsseldorf, Urt. v. 07.10.2020)
- Verstoß gegen § 9 HWG auch bei einem Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, der per E-Mail dafür geworben hat, dass er anhand von 2 Fotos und ggf. einer Haarprobe eine Krankheitsdiagnostik betreiben könne (LG Koblenz, Urt. v. 15.07.2021, 1 HK O 29/21)

Konkret enthielt die E-Mail u.a. folgende Aussagen:

*Raumfahrt-und Regulationsmedizin
Fachgespräch über
Telefon und Video*

Ab sofort können Sie die faszinierende Welt der Raumfahrt-und Regulationsmedizin mit all ihren diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Fachgesprächen über Telefon und Video erleben.

Ablauf einer Ferndiagnostik und Therapie durch unsere Privatarztpraxis:

- *Kontaktaufnahme mit der Praxis per Telefon oder E-Mail*
- *Wir benötigen von Ihnen: Zwei Fotos (ein älteres Foto sowie ein aktuelles Foto) und ggf. eine Haarprobe*
- *Diagnostik und Aufarbeitung Ihrer Unterlagen*

Aus den Photonen ihres Lichtbildes und den Schwingungen der DNA ihrer zugesendeten Kopfhaare, lassen sich mit dem Scio Parameter fast alle bekannten Viren, Bakterien und Parasiten ermitteln.

Nilisa, ursprünglich im Rahmen der Militärforschung Russlands entwickelt, ist das einzige Gerät, das aufgrund des Elektronenspins in der Lage ist, Strukturen auf einer nicht körperlichen Ebene zu erkennen und zu korrigieren. Daher haben wir eine ausgezeichnete Diagnostik für alle Organsysteme, einschließlich der Erfassung von Funktionsstrukturen.

So können wir bereits beispielhaft unter einem Superscan, sehen ob sie unter einem Bluthochdruck, einem Prädiabetes oder anderen metabolischen Störungen leiden.

Das LG Koblenz hat hierin einen **Verstoß gegen § 9 HWG** erblickt und ist im Übrigen auch deshalb von einem Wettbewerbsverstoß ausgegangen, weil sich der Arzt neben der eigentlichen Facharztbezeichnung auch in berufsrechtlich unzulässiger Weise als Facharzt für Akupunktur, Hypnose, Sexualmedizin, Psychoneuroimmunologie, Energie- und Raumfahrtmedizin bezeichnet hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!